

Zivilprozessordnung: ZPO

Musielak / Voit

17., neubearbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-8006-6099-5

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. Erfüllungsort

setzungen des § 29 Abs. 2 zu berücksichtigen (→ Rn. 38 ff.). Als gesetzliche Sonderregelungen kommen vor allem die §§ 374 Abs. 1, 604 Abs. 1, 697, 700 Abs. 1 S. 3, 811 Abs. 1, 1194 BGB, § 36 VVG, Art. 1 Nr. 5, Art. 2 Abs. 3, Art. 75 Nr. 4, Art. 76 Abs. 3 WG, Art. 1 Nr. 4, Art. 2 Abs. 2, 3 ScheckG in Betracht.

c) Haupt- und Nebenleistungspflichten. Im Hinblick auf vertragliche Nebenleistungspflichten normiert § 269 Abs. 3 BGB eine negative Auslegungsregel. Derzufolge kann aus der Vertragspflicht des Schuldners, die **Versendungskosten** zu tragen, nicht darauf geschlossen werden, dass der Bestimmungsort auch Leistungsort sei.⁸² Soweit die Parteien des Vertrages keine Abrede darüber getroffen haben, sind Nebenpflichten regelmäßig am Ort der Hauptleistungspflicht zu erfüllen.⁸³ Das gilt insbesondere für Ansprüche auf **Auskunfts- und Rechnungslegung**,⁸⁴ eine Vertragsstrafeverpflichtung,⁸⁵ Aufklärungspflichten⁸⁶ oder ein Unterlassungsbegehrten.⁸⁷ Ebenso bestimmt der Übergabeort der verkauften Sache den Ort, an dem vertraglich geschuldete Beratungen zu erbringen sind.⁸⁸ Wird **Schadensersatz** verlangt, ist auf die den Anspruch begründende Pflichtverletzung abzustellen, weil die Schadensersatzpflicht Surrogat für die ursprüngliche Verpflichtung ist,⁸⁹ soweit dies eine Nebenpflicht ist, bestimmt wiederum die entsprechende Hauptleistungspflicht den Erfüllungsort.⁹⁰ Im Rückgewährschuldverhältnis nach Rücktritt ist die Rückgabeverpflichtung maßgeblich. Dabei ist auf den Ort abzustellen, wo sich die zurückzugewährnende Leistung im Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß befindet (sog. Austauschort).⁹¹

d) Gemeinsamer Erfüllungsort für Leistung und Gegenleistung. Zwar ist auch bei gegenseitigen Verträgen der Erfüllungsort für jede Verpflichtung gesondert zu bestimmen und nicht notwendig einheitlich (→ Rn. 14).⁹² Bei **ortsbezogenen Verpflichtungen** folgt jedoch nach überwiegender Ansicht der Erfüllungsort der Gegenleistung dem der vertragscharakteristischen Leistung.⁹³ Zu Recht wird kritisch darauf aufmerksam gemacht, dass damit der Schutz des Gläubigers der Gegenleistung zu Gunsten der Entscheidung durch ein orts- und damit sachnahe Gericht vernachlässigt wird.⁹⁴ Auch wenn eine vertragscharakteristische Leistungspflicht besteht, lässt sich allein hieraus noch nicht herleiten, dass diese den Schwerpunkt des Vertrags bestimme. Das Grundprinzip des gegenseitigen Vertrags, welches – entsprechend den Vorstellungen der Vertragsparteien – von der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ausgeht, widerspricht der Begründung eines einheitlichen Erfüllungsortes nur anhand der einen Leistungspflicht.⁹⁵ Deshalb kann ein solcher Erfüllungsort nur ausnahmsweise zu Grunde gelegt werden, wenn besondere zusätzliche Umstände aus der Natur des Vertrages eine Auseinandersetzung an einem Vertragsgerichtsstand interessengerecht erscheinen lassen.⁹⁶ Insofern kommen etwa Barkäufe des täglichen Lebens (vgl. → Rn. 28 „Kaufverträge“),⁹⁷ Bauwerksverträge (vgl. → Rn. 36 „Werkverträge“)⁹⁸ oder aber Arbeitsverträge (vgl. → Rn. 20)⁹⁹ in Betracht. So ist erstgenannten Verträgen die Charakteristik eigen, sofort erledigt zu werden, bei Bauwerksverträgen erfolgt eine ortsbundene Errichtung des Werkes und eine dortige Abnahme seitens des Bestellers und bei Arbeitsverträgen ist am Ort der Erbringung der Arbeitsleistung auch eine besondere Fürsorgepflicht seitens des Arbeitgebers begründet.¹⁰⁰

2. Natur des Schuldverhältnisses. Soweit keine gesetzlichen Sonderregelungen (vgl. → Rn. 15) oder eine Parteivereinbarung eingreifen, ist der Erfüllungsort den vertraglichen Umständen zu entnehmen. Dabei ist gemäß § 269 Abs. 1 BGB insbesondere auf die Natur des Schuldverhältnisses abzustellen und unter Kaufleuten sind etwa bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen, § 346 HGB.¹⁰¹

3. Auslegungsregel des § 269 Abs. 1, 2 BGB. Nur soweit keine Bestimmung über den Erfüllungsort getroffen ist und dieser sich nicht aus den Umständen ergibt, hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, § 269 Abs. 1 BGB. Damit kommt subsidiär der Wohnsitz nach §§ 7 ff. BGB, bei einer Gesellschaft deren Sitz (→ § 17 Rn. 7 ff.)¹⁰² und bei einer im Gewerbebetrieb des Schuldners entstandenen Verbindlichkeit der Ort der Niederlassung (§ 269 Abs. 2 BGB) zum Tragen. Gemäß § 269 Abs. 1 BGB ist der Zeitpunkt der

⁸² Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 39.

⁸³ RGZ 70, 199; OLG München OLGR 2009, 332; Fricke VersR 1997, 404; BLAH/Hartmann Rn. 15; OLG Karlsruhe OLGR 2000, 403; diff. hierzu Fehrenbach ZZP 2016, 295 (300 f.).

⁸⁴ BGH NJW 2002, 2703 (Depotvertrag); OLG Düsseldorf NJW 1974, 2185; LG Offenburg ZIP 1988, 1562 (1563).

⁸⁵ RGZ 69, 12; OLG Karlsruhe OLGR 2000, 403.

⁸⁶ OLG München OLGR 2009, 332.

⁸⁷ OLG Dresden OLG-NL 2002, 210.

⁸⁸ OLG Celle RIW 1985, 571 (575).

⁸⁹ RGZ 55, 423; BGHZ 134, 201 (205) (zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ); BayObLG MDR 1998, 737; NJW 2002, 2888; OLG Schleswig OLGR 2005, 630; 2005, 631; OLG Frankfurt a. M. OLGR 2005, 568; Musielak/Voit GK ZPO Rn. 93.

⁹⁰ OLG München OLGR 2009, 332.

⁹¹ Stein/Jonas/Roth Rn. 21; RGZ 155, 105 (111); BGHZ 87, 105 (109 f.); OLG Bremen OLGR 2003, 99; KG (2 AR 9/16) BeckRS 2016, 06514; siehe auch LG München I (31 O 4974/16) BeckRS 2016, 09837.

⁹² BGH NJW 2004, 54 = BayObLG NJW-RR 2006, 15.

⁹³ BGH NJW 1996, 1411 (1412); Stein/Jonas/Roth Rn. 44; MüKoZPO/Patzina Rn. 25; Zöller/Schultzky Rn. 24 f.; MüKoBGB/Krüger § 269 Rn. 19 ff.; Palandt/Grüneberg § 269 Rn. 13; auf: Staudinger/Arzt NJW 2011, 3121; abl. Einsiedler NJW 2001, 1549; Stöber NJW 2006, 2661 (2662); Schmidt MDR 1993, 410; Prechtel NJW 1999, 3617 (3618); Siemon MDR 2002, 366.

⁹⁴ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 40; AG Frankfurt a. M. NJW 2000, 1802 f.; vgl. auch Prechtel BGH Report 2004, 183.

⁹⁵ Einsiedler NJW 2001, 1549; Stöber NJW 2006, 2661 (2662 f.); Schmidt MDR 93, 410; OLG Karlsruhe NJW 2003, 2174 (2175); LG Mainz NJW 2003, 1612; AG Frankfurt a. M. NJW 2000, 1802 f.

⁹⁶ BGH BB 2003, 2709; BayObLG NJW-RR 2006, 15; vgl. Stöber NJW 2006, 2661 (2663); ders. AGS 2006, 413 (414).

⁹⁷ BGH MDR 2003, 402.

⁹⁸ BGH NJW 1986, 935.

⁹⁹ BAG NZA 2003, 339.

¹⁰⁰ BGH BB 2003, 2709; Prechtel MDR 2003, 667 (668).

¹⁰¹ BGH NJW 1981, 2042 (2043); LG Waldshut-Tiengen RIW 1979, 784 (785).

¹⁰² BayObLG ZIP 2002, 1998 (Sitz einer GbR).

§ 29

Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

Entstehung des Schuldverhältnisses maßgebend; ein späterer Wohnsitz- oder Niederlassungsortswechsel ist unbeachtlich.¹⁰³ Eine Ausnahme bildet insoweit die Vorschrift des § 36 VVG, welche für die Prämienzahlung auf den jeweiligen Wohnsitz bzw. Sitz der Niederlassung des Versicherungsnehmers abstellt.

4. Einzelfälle

- 20 – **Anwaltsverträge.** Bei Klagen auf Zahlung des Anwalshonorars ist in der Regel nicht auf den Ort des Kanzleisitzes, sondern auf den Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (§ 269 Abs. 1 BGB) abzustellen.¹⁰⁴ Angesichts der Wandlung des Berufsbildes des Rechtsanwalts, den Wegfall der Zulassungsbeschränkungen für die vor den Landgerichten geführten Verfahren, die Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Natur des Anwaltsvertrages ist nicht mehr ein einheitlicher Erfüllungsort am Sitz der Kanzlei anzunehmen.¹⁰⁵ Damit liegt auch der Erfüllungsort für Ansprüche aus solchen Verträgen auf Zahlung des Honorars nicht am Ort der Kanzlei, sondern vielmehr ist Erfüllungsort für die Gebührenschuld als Geldschuld iSd § 270 BGB der Wohnsitz des Beklagten, soweit keine andere Bestimmung getroffen ist, § 269 Abs. 1 BGB.¹⁰⁶ Zudem ist durch den besonderen Wahlgerichtsstand des § 34 ZPO sichergestellt, dass für Gebührenklagen von Prozessvollmächtigten die besondere Sachkunde des Gerichts des Hauptprozesses genutzt werden kann.¹⁰⁷ Im Hinblick auf Mandanten, die ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, ist jedoch Art. 7 Nr. 1 lit. b Alt. 2 EuGVVO zu berücksichtigen; maßgeblich ist idR der Kanzleisitz als einheitlicher Erfüllungsort.¹⁰⁸
- **Arbeitsverträge.** Im Hinblick auf den Gerichtsstand des § 29 Abs. 1 ist bei Arbeitsverhältnissen idR von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort auszugehen (→ Rn. 17).¹⁰⁹ Maßgebend ist der wirtschaftliche und technische Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses.¹¹⁰ Abzustellen ist daher nicht auf den Unternehmenssitz,¹¹¹ sondern grundsätzlich auf den Beschäftigungsstandort, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat.¹¹² Dieser Gerichtsstand des Erfüllungsorts gilt für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.¹¹³ Auf die Frage, von wo aus das Arbeitsentgelt gezahlt wird und wo sich die Personalverwaltung befindet, kommt es regelmäßig nicht an. Lässt sich wegen wechselnder Einsatzorte ein Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses nicht bestimmen, ist der Ort entscheidend, an dem das Direktionsrecht durch Weisungsteilung ausgeübt wird,¹¹⁴ regelmäßig handelt es sich dabei um den Betriebsstandort.¹¹⁵ Der Erfüllungsort für die Arbeitsleistung eines für die Bearbeitung in einem größeren fest bestimmten Bezirk reisenden Angestellten ist jedoch dessen Wohnsitz, wenn er von dort aus seine Reisetätigkeit ausübt. Dies gilt unabhängig davon, ob er täglich nach Hause zurückkehrt und in welchem Umfang er vom Betrieb Anweisungen für die Gestaltung seiner Reisetätigkeit erhält.¹¹⁶ Bei fliegendem Personal (Piloten/innen und Flugbegleiter/innen) ist für den besonderen Gerichtsstand des Arbeitsortes regelmäßig gem. § 48 Abs. 1a S. 2 ArbGG an den vertraglich als „Heimatbasis“ vereinbarten Flughafen anzuknüpfen.¹¹⁷ Nach anderer Ansicht ist auch insofern auf den Ort abzustellen, von dem aus die Arbeitsleistungen tatsächlich gelenkt werden.¹¹⁸ Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts richtet sich nicht nach dem Erfüllungsort des Arbeitsverhältnisses iSd § 29 Abs. 1, sondern nach dem Unternehmenssitz des beklagten Arbeitgebers gemäß § 17 Abs. 1, wenn sich der Arbeitnehmer bereits in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitverhältnisses nach dem Blockmodell befindet.¹¹⁹
- **Architektenverträge.** Zur Bestimmung des Erfüllungsortes ist darauf abzustellen, ob dem Architekten die umfassende Baubetreuung mit Folge der Überwachung und Kontrolle als ortsbezogenes Geschäft am Ort der Baustelle¹²⁰ anvertraut ist. In diesem Fall liegt der gemeinsame Erfüllungsort entsprechend den Grundsätzen beim Werkvertrag über ein Gebäude (→ Rn. 36) beim Bauwerk.¹²¹ Ist der Architekt dagegen lediglich mit Aufgaben der Planung betraut, wird ein gemeinsamer Erfüllungsort für die Ver-

¹⁰³ BGH NJW 1988, 1914; BayObLG NJW-RR 1996, 956; OLG München (34 AR 53/17) BeckRS 2017, 107903; OLG München BeckRS 2007, 11816 = MDR 2007, 1278 (1279); OLG Zweibrücken EWiR 1998, 912; OLG Stuttgart NJW 1987, 1076.

¹⁰⁴ BGH NJW 2004, 54; NJW-RR 2004, 932; BB 2003, 2709; OLG Karlsruhe NJW 2003, 2174; LG Frankfurt a. M. NJW 2001, 2640; OLG Frankfurt a. M. NJW 2001, 1583; AG Spandau NJW 2000, 1654; AG Frankfurt a. M. NJW 2000, 1802; Einsiedler NJW 2001, 1549; Prechtel NJW 1999, 3617f.; ders. BGHReport 2004, 183; Balthasar JuS 2004, 571; Krügermayer-Kalthoff MDR 2004, 166; Schneider AnwBl 2004, 121; AG Potsdam NJW-RR 2003, 1080; LG Hanau MDR 2002, 1032; AG Hamburg-Bergedorf MDR 2002, 851; LG Ravensburg BRAK-Mitt. 2002, 99.

¹⁰⁵ Einsiedler NJW 2001, 1549; Prechtel NJW 1999, 3617f.; ders. MDR 2003, 667 (668); ders. BGHReport 2004, 183; OLG Dresden NJW-RR 2002, 929; ausf. dazu Stöber AGS 2006, 413 (416).

¹⁰⁶ AA BGH NJW 1991, 3095; BayObLG NJW-RR 2001, 928; NJW 2003, 366; AnwBl 2003, 120; OLG Hamburg BRAK-Mitt. 2002, 44; OLG Köln NJW-RR 1997, 825; LG Magdeburg NJW-RR 2003, 130; LG Berlin MDR 2002, 1096; BLAH/Hartmann Rn. 18; krit. auch Scherf NJW 2004, 722.

¹⁰⁷ OLG Dresden NJW-RR 2002, 929.

¹⁰⁸ Neumann/Spangenberg BB 2004, 901; aufz. zu Art. 5 Nr. 1 EuGVVO Rauscher NJW 2010, 2251.

¹⁰⁹ BAG NZA 1994, 479; 1986, 366; EuGH EuZW 2003, 412; LAG Baden-Württemberg ArbuR 2005, 165.

¹¹⁰ BAG NZA 1994, 479.

¹¹¹ LAG Nürnberg BB 1969, 1271; LG Braunschweig GRUR 1976, 585 (586 f.); Rewolle BB 1979, 170.

¹¹² BAG NZA 2005, 297 mAnn Franzen IPRax 2006, 221; 2003, 339; EzA § 36 Nr. 18; NJW 2002, 3196; BGH ZIP 1985, 157; LAG Baden-Württemberg ArbuR 2005, 165; ArbG Chemnitz NZA 1997, 1362; Tappermann NJW 1973, 2096.

¹¹³ BAG NZA 2003, 339; BAGE 95, 372; NJW 1995, 2373 (Zeugniserteilung).

¹¹⁴ LAG Mainz NZA 1985, 540; ArbG Pforzheim NZA 1994, 384.

¹¹⁵ BGH ZIP 1985, 157.

¹¹⁶ BAG NJW-RR 1988, 482; LAG Berlin-Brandenburg ArbRB 2009, 171; LAG Baden-Württemberg ArbuR 2005, 165; ArbG Bayreuth NZA 1993, 1055; Müller BB 2002, 1095; Schulz NZA 1995, 15.

¹¹⁷ LAG München (1 Sha 22/18) BeckRS 2019, 890.

¹¹⁸ ArbG Regensburg NZA 1995, 96; Ehler BB 1995, 1849; Ostrop/Zumkeller NZA 1994, 644; ArbG Bamberg NZA 1995, 96.

¹¹⁹ ArbG Dortmund NZA 2002, 1359.

¹²⁰ OLG Stuttgart BauR 1977, 72 mAnn Locher; OLG Frankfurt a. M. MDR 1993, 683 (684).

¹²¹ BGH NJW 2001, 1936 mizustAnn Wenner EWiR 2001, 625; OLG Hamm NJW-Spezial 2012, 205; LG Kaiserslautern IBr 2006, 369.

III. Erfüllungsort

- tragsverpflichtungen am Ort des Bürositzes des beauftragten Architekten angenommen.¹²² Nach richtiger Ansicht ist jedoch entsprechend dem Grundsatz der Bestimmung des Erfüllungsortes für jede Pflicht gesondert (→ Rn. 14) nach § 269 Abs. 1 BGB für die Planungsleistungen der Geschäftssitz des Architekten und für die Zahlungspflicht des Auftraggebers dessen Geschäfts- oder Wohnsitz maßgebend.¹²³ Kommt es entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht zur Errichtung des Bauwerks, wird ein einheitlicher Erfüllungsort am Wohnsitz des Auftraggebers unterstellt.¹²⁴
- **Ausbildungsverträge.** Bei Verträgen, deren Gegenstand die Erbringung von Schulungen bzw. Unterricht beinhaltet, ist der Kursort¹²⁵ bzw. der Internatsitz¹²⁶ Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungspflichten.
 - **Behandlungsverträge.** In Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge oder mit einem Heilpraktiker geschlossene Verträge ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Überwiegend wird jedoch ebenfalls auf die vertragscharakteristische Leistung abgestellt und ein einheitlicher Erfüllungsort am Ort der Praxis bzw. des Krankenhauses angenommen.¹²⁷ Diese Ansicht wird auch (bei nichtstationärer Behandlung) auf Zahnrarztpflichten übertragen, bei denen sich deshalb ebenfalls der gemeinsame Erfüllungsort am Praxisort befinden soll.¹²⁸ Nach anderer Ansicht ist kein gemeinsamer Erfüllungsort angezeigt. Daher gelte unabhängig davon, ob es sich um stationäre oder ambulante Behandlung bzw. Behandlung in der Praxis eines niedergelassenen Arztes handelt, für die Verpflichtung zur Zahlung eines privatärztlichen Honorars nicht der Ort der Klinik oder Praxis, sondern der Wohnsitz des Patienten als maßgeblich.¹²⁹ Hierfür spricht insbesondere die zwingende Vorgabe des Erfüllungsortes durch das materielle Recht (§ 269 BGB). Zudem besteht der Schwerpunkt der wechselseitigen Leistungen aufgrund (auch nach der Verkehrssitte) meist nachträglicher Honorarbegleichung nicht einheitlich am Ort der Praxis und es fehlt an kumulativ erforderlichen Umständen, wie zB einer Abnahmepflicht des Patienten am Behandlungsort. Zudem besteht andererfalls die Gefahr, dass § 29 in systematischem Widerspruch zu §§ 12 ff. (Beklagtenschutz) zu einem reinen „Klägergerichtsstand“ verkümmert.¹³⁰
 - **Beherbergungsverträge.** Solche haben wegen der beiderseitigen ortsbezogenen Verpflichtungen den Gerichtsstand des Beherbergungsortes. Dies gilt auch dann, wenn der Gast das Hotel nicht aufgesucht hat,¹³¹ da das keinen Einfluss auf die Vertragspflichten und deren Erfüllungsort haben kann und ansonsten die vertragswidrige Partei prozessual ungerechtfertigt nur am allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden könnte.¹³² Etwas anderes gilt für den Fall, dass der Beherbergungsvertrag für einen Kunden vom Reisebüro im eigenen Namen abgeschlossen wird; insofern kommt ein einheitlicher Erfüllungsort nicht in Betracht, sondern der Gerichtsstand für die Zahlungsklage ist dann regelmäßig der Sitz des Reisebüros.¹³³ Auch → Rn. 32 „Reiseverträge“.
 - **Beratungsverträge.** Bei der Verletzung von Pflichten aus einem Beratungsvertrag hinsichtlich einer Kapitalanlage ist der Ort des Beratungsgesprächs entscheidend. Dies gilt auch dann, wenn sich die Klage gegen mehrere Beklagte richtet.¹³⁴ Im Fall der telefonischen Beratung wird der (Wohn-)Sitz des Beratenden für maßgeblich gehalten.¹³⁵
 - **Bürgschaftsverträge.** Wegen des Anspruchs aus der **Bürgschaft** ist bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung der (Wohn-)Sitz des Bürgen maßgeblich.¹³⁶ Der Erfüllungsort für die Bürgschaftsschuld richtet sich nicht nach dem Hauptschuld.¹³⁷ Verpflichtet sich der Gläubiger dem Bürgen gegenüber, eine zur Sicherung der Hauptschuld bestellte Grundschuld an diesen abzutreten, so ist diese Verpflichtung am Sitz des Gläubigers zu erfüllen,¹³⁸ weil der Wohnsitz des Gläubigers als Schuldner der auf die Zession gerichteten Forderung des Bürgen für die Bestimmung des Leistungsortes ausschlaggebend ist, § 269 Abs. 1 BGB.
 - **Darlehensverträge.** Es gilt kein einheitlicher Erfüllungsort (→ Rn. 17).¹³⁹ Das zuständige Gericht ist für die jeweilige Verpflichtung gesondert zu bestimmen. Für den Rückzahlungsanspruch ist daher als Gerichtsstand nicht das Geschäftslokal der kreditierenden Bank,¹⁴⁰ sondern der Wohnsitz des Schuldners

¹²² OLG Zweibrücken BauR 1990, 513 f.; LG Baden-Baden BauR 1982, 606; OLG Oldenburg NJW-RR 1999, 865; aA LG Mainz NJW-RR 1999, 670; LG Kaiserslautern NJW 1988, 652; Elzer IBR 2012, 2937.

¹²³ OLG Köln MDR 1994, 729; KG BauR 1999, 940; LG Ellwangen NZBau 2010, 255; LG Mainz NJW-RR 1999, 670.

¹²⁴ OLG Oldenburg NJW-RR 1999, 865 mwN.

¹²⁵ OLG Karlsruhe NJW-RR 1986, 351; (9 AR 29/12) BeckRS 2013, 05928.

¹²⁶ OLG Hamm (32 SA 54/15) BeckRS 2016, 01121; OLG Hamm NJW-RR 1989, 1530.

¹²⁷ BGH NJW 2012, 860; BayObLG NJW-RR 2006, 15; MDR 2005, 677 (Belegarztvertrag); OLG Karlsruhe BeckRS 2010, 00033 = MedR 2010, 508; Celle NJW 1990, 777 f.; MDR 2007, 604; LG München NJW-RR 2003, 488; MDR 2003, 53; AG Rottweil NJW-RR 1999, 866; Schinnenburg MedR 2001, 401; Stein/Jonas/Roth Rn. 44; Zöller/Schulzky Rn. 25 „Ärztlicher Behandlungsvertrag“; Hauser MedR 2006, 332.

¹²⁸ AG Hamburg-Blankenese (531 C 241/15) BeckRS 2016, 15939.

¹²⁹ OLG Zweibrücken NJW-RR 2007, 1145; LG Hagen MedR 2009, 675; LG Magdeburg NJW-RR 2008, 1591; LG Mainz NJW 2003, 1612; LG Osnabrück NJW-RR 2003, 789; AG Frankfurt a. M. NJW 2000, 1802 f.; AG Köln NJW-RR 1995, 185; Prechtel MDR 2006, 246; vgl. auch LG Heidelberg NJW-RR 2014, 777; explizit gegen einheitlichen Erfüllungsort bei ambulanter Behandlung AG Münster (48 C 3429/18) BeckRS 2019, 959.

¹³⁰ AG Münster (48 C 3429/18) BeckRS 2019, 959.

¹³¹ OLG Nürnberg NJW 1985, 1296 (1297); LG Münster (03 S 125/17) BeckRS 2018, 2673; LG Kempten BB 1987, 929; Nettetal NJW 1986, 547 (548); AG Neuss NJW-RR 1986, 1210 (Ferienhaus); aA AG Münster (48 C 2016/17) BeckRS 2017, 127475; LG Bonn MDR 1985, 588; AG Freyung MDR 1979, 850; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 63.

¹³² MiKoZPO/Patzina Rn. 36.

¹³³ BGH NJW-RR 2007, 777.

¹³⁴ OLG Zweibrücken NJW-RR 2012, 831; OLG Karlsruhe (9 AR 7/13) BeckRS 2013, 12648; OLG Brandenburg (1 Z) Sa 42/13) BeckRS 2013, 12062.

¹³⁵ Vgl. OLG München (34 AR 336/12) BeckRS 2013, 01166.

¹³⁶ BGH NJW 1997, 398; 1995, 1546; BayObLG Rpfleger 2003, 139; MiKoZPO/Patzina Rn. 37; OLG Düsseldorf NJW 1969, 380 (Wechselbürgschaft).

¹³⁷ BayObLG BeckRS 2003, 30321855 = MDR 2003, 1103.

¹³⁸ BGH NJW 1995, 1546.

¹³⁹ LG Freiburg BKR 2016, 289.

¹⁴⁰ LG Kassel NJW-RR 1989, 106; Palandt/Grüneberg § 269 Rn. 10; Vollkommer BB 1974, 1316; BayObLG NJW-RR 1996, 956; aA AG Hamburg BB 1974, 1316.

- (§§ 269 Abs. 1, 270 Abs. 1, 4 BGB) maßgebend.¹⁴¹ Die Pflicht der Bank zur Gewährung des Darlehens ist dagegen an ihrem Sitz bzw. am Ort ihrer Niederlassung zu erfüllen.¹⁴² Dies beinhaltet insbesondere die Rückforderung der sog. „Darlehensgebühren“ bzw. Bearbeitungsgebühren durch das Kreditinstitut, wobei sich der Erfüllungsort, der für die Beurteilung des § 29 von Bedeutung ist, dann entsprechend an dem Ort des kontoführenden Unternehmens befindet.¹⁴³
- **Dienstverträge.** Regelmäßig ist der Leistungsort der Dienste maßgeblicher Anknüpfungspunkt.¹⁴⁴ Es bleibt abzuwarten, ob auf Grund der geänderten Rechtsprechung zum Anwaltsvertrag (→ Rn. 20) auch für Dienstverträge von Angehörigen anderer freier Berufe eine differenzierte Beurteilung der jeweiligen Verpflichtung geboten ist. Bisher wurde für Notare,¹⁴⁵ und Steuerberater¹⁴⁶ auf den Amtssitz bzw. den Kanzleiori als gemeinsamer Erfüllungsort abgestellt. Abweichend hiervom wird in der neueren Rechtsprechung für den Wirtschaftsprüfer der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auf Grund des Schwerpunktes seiner Tätigkeit am Sitz der zu prüfenden Gesellschaft angenommen.¹⁴⁷ Für „Anwaltsverträge“, „Architektenverträge“ und für „Behandlungsverträge“ → Rn. 21.
- 23 – **Energiefieferungsverträge.** Für die sich aus einem Energie- oder Wasserlieferungsvertrag ergebenden Verpflichtungen beider Vertragspartner gilt der Ort der Abnahme als gemeinsamer Erfüllungsort, da an diesem nicht nur das Versorgungsunternehmen seine Hauptleistungspflicht, sondern auch der Abnehmer wesentliche Pflichten zu erfüllen hat.¹⁴⁸
- 24 – **Frachtverträge.** Solche haben grundsätzlich den Erfüllungsort am Bestimmungs- bzw. Ablieferungsort der Sache,¹⁴⁹ während für den Anspruch auf Zahlung der Fracht der Wohnsitz des Schuldners entscheidend ist.¹⁵⁰ Für Frachtverträge, die dem HGB unterfallen (§ 407 Abs. 3 HGB), gilt der zusätzliche Gerichtsstand des § 440 HGB. Besonderheiten gelten für Straßenbeförderungsverträge zwischen verschiedenen Staaten iSd Art. 1 CMR. Art. 31 Abs. 1b CMR bestimmt insoweit die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ortes der Übernahme bzw. der Ablieferung des Gutes.¹⁵¹ Soweit dann die deutsche internationale Zuständigkeit gegeben ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die allgemeinen Regeln deutschen Prozessrechts; maßgeblich ist der Ablieferungsort.¹⁵² Beim Seefrachtvertrag ist der Bestimmungshafen der den Gerichtsstand begründende Erfüllungsort.¹⁵³ Für den Luftfrachtvertrag ist § 56 LuftVG zu beachten.
- 25 – **Geldschulden.** Diese sind gemäß § 270 Abs. 1 BGB grundsätzlich Schickschulden.¹⁵⁴ Damit wird aber der Gläubigerwohnsitz nicht zwingend zum Gerichtsstand von auf Zahlung von Geld gerichteten Klagen. Vielmehr greift § 270 Abs. 4 BGB ein. Der Zahlungsanspruch ist daher am (Wohn-)Sitz des Schuldners geltend zu machen, § 269 Abs. 1, 2 BGB.¹⁵⁵ Dies gilt auch für die Klage auf Zahlung des Kaufpreises (vgl. → Rn. 28 „Kaufverträge“).¹⁵⁶
- **Gesamtschuldner.** Grundsätzlich erfolgt die Bestimmung des Erfüllungsortes für jeden Gesamtschuldner selbstständig.¹⁵⁷ Dabei kann die Leistung eines jeden Gesamtschuldners an einem einheitlichen Ort zu erbringen sein.¹⁵⁸ Soweit die Ausgleichsförderung eines Gesamtschuldners in Rede steht, ist, wenn keine andere Bestimmung greift, der Erfüllungsort nach § 269 Abs. 1 BGB der Wohnsitz des Beklagten.¹⁵⁹ Sollen Gesamtschuldner (zB der frühere Prozessbevollmächtigte und der frühere Korrespondenzanwalt) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ist der Gerichtsstand des § 29 Abs. 1 nicht begründet.¹⁶⁰ Im Übrigen gilt für **Gesamthandsschulden** ein einheitlicher Erfüllungs-ort.¹⁶¹
- **Gesellschaftsverträge.** Maßgeblicher Erfüllungsort bei Handelsgesellschaften ist der Sitz der Gesellschaft.¹⁶² Das gilt sowohl für die Verpflichtungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft¹⁶³ als auch bei Klagen aus Organhaftung.¹⁶⁴ Wird nach § 64 GmbHG von den Geschäftsführern Schadensersatz im Sinne einer Wiederauffüllung der Masse verlangt, weil pflichtwidrig nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit noch Zahlungen geleistet worden sind, so gilt auch hierfür der Sitz der Gesellschaft als Erfüllungs-

¹⁴¹ OLG Stuttgart BB 1992, 2386; BayObLG NJW-RR 1996, 956; OLG Düsseldorf RIW 2001, 63; MüKoZPO/Patzina Rn. 39.

¹⁴² OLG Dresden ZIP 2001, 1531.

¹⁴³ AG Brandenburg (31 C 355/15) BeckRS 2016, 08470.

¹⁴⁴ BGH ZIP 1985, 157; BayObLG ZIP 1992, 1652 (GmbH-Geschäftsführervertrag); OLG Celle NJW 1990, 777; LG Hamburg NJW 1976, 199; Stein/Jonas/Roth Rn. 44; BLAH/Hartmann Rn. 21 „Dienstvertrag“.

¹⁴⁵ KG JW 1927, 1324.

¹⁴⁶ LG Darmstadt AnwBl 1984, 503; BayObLG NJW 2003, 1196; aA LG Berlin NJW-RR 2002, 207 (Steuerberater-honorar am Wohnsitz des Mandanten); offen gelassen von BGH NJW 2003, 3201 (3202).

¹⁴⁷ LG Bonn BB 2005, 994 mAnn Ditzges; aA MüKoZPO/Patzina Rn. 41.

¹⁴⁸ BGH NJW 2003, 3418; OLG Jena MDR 1998, 828; OLG Rostock RdE 1997, 76; OLG Dresden RdE 2000, 160f.; LG Darmstadt RdE 1994, 75; BLAH/Hartmann Rn. 32 „Versorgungsvertrag“; Riemer RdE 1989, 242; Stein/Jonas/Roth Rn. 44; MüKoZPO/Patzina Rn. 42; aA LG Leipzig MDR 1999, 1086.

¹⁴⁹ Wieczorek/Schütze/Hausmann Rn. 63.

¹⁵⁰ OLG Hamburg RIW 1991, 61 (62); OLG Dresden RIW 1999, 968; BLAH/Hartmann Rn. 22 „Frachtvertrag“.

¹⁵¹ Baumbach/Hopt/Merk CMR Art. 31 Rn. 1; vgl. BGH NJW-RR 2004, 762; OLG Stuttgart OLGR 2002, 336; OLG Hamm RIW 1987, 470 (471).

¹⁵² Baumbach/Hopt/Merk CMR Art. 31 Rn. 1.

¹⁵³ OLG Bremen VersR 1985, 987.

¹⁵⁴ OLG Hamm OLGZ 1991, 79 (80); LG Bonn MDR 1985, 588.

¹⁵⁵ BGHZ 120, 334 (347f.) = NJW 1993, 1073 (1076); OLG Hamm (32 SA 59/14) BeckRS 2014, 18500 (unter Hinweis auf die in Anlehnung an EuGH NJW 2008, 1935 zT vertretene aA, dass der Erfüllungsort bei richtlinienkonformer Auslegung am Sitz des Gläubigers liegt).

¹⁵⁶ BGHZ 113, 106 (111).

¹⁵⁷ BayObLG MDR 1998, 180.

¹⁵⁸ BGH NJW 1986, 935; MüKoZPO/Patzina Rn. 52.

¹⁵⁹ OLG Hamm FamRZ 2003, 315.

¹⁶⁰ BayObLG NJW-RR 1996, 52.

¹⁶¹ MüKoZPO/Patzina Rn. 51; Zöller/Schultzky Rn. 25 „Gesamtschuld“.

¹⁶² OLG Karlsruhe OLGR 2003, 432; OLG Schleswig BB 2004, 462.

¹⁶³ OLG Jena ZIP 1998, 1497.

¹⁶⁴ BGH NJW-RR 1992, 801.

III. Erfüllungsort

ort.¹⁶⁵ Bei Klagen gegen die für eine Gesellschaftsschuld haftenden Gesellschafter ist der Erfüllungsort für die Gesellschaftsschuld erheblich.¹⁶⁶ Dies gilt auch für Klagen gegen die Gesellschafter einer GbR wegen der Gesellschaftsschuld.¹⁶⁷ Hingegen ist bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern einer GbR auf den Wohnsitz des Schuldners abzustellen.¹⁶⁸ Im Übrigen ist der besondere Gerichtsstand des § 22 zu berücksichtigen.

– **Handelsvertreterverträge.** Solche weisen keinen einheitlichen Gerichtsstand (→ Rn. 17) auf.¹⁶⁹ Die 26 Bestimmung des Erfüllungsortes erfolgt für jede Pflicht gesondert. Erfüllungsort der Pflichten des Handelsvertreters ist grundsätzlich dessen Geschäftssitz;¹⁷⁰ teilweise wird auch der Ort der Tätigkeit des Handelsvertreters angenommen.¹⁷¹ Soweit ein Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges gegen den Unternehmer in Rede steht oder seine Zahlungspflicht geltend gemacht wird, ist der Unternehmenssitz maßgebend.¹⁷²

– **Internetverträge.** Soweit nur der Vertragsschluss im Internet erfolgt ist, die Abwicklung aber herkömmlichen Regeln folgt, gelten keine Besonderheiten. Wird ein Kaufvertrag geschlossen, der das Herunterladen von Software von einem Server gegen Geldzahlung beinhaltet, ist entsprechend den Grundsätzen zum Kaufvertrag (→ Rn. 28) kein einheitlicher auf Ortsgebundenheit beruhender Erfüllungsort anzunehmen.¹⁷³ Vielmehr gilt für die Zahlungspflicht des Käufers dessen Wohnsitz und für die Bereitstellung der Software der Standort des Servers beim Anbieter als maßgeblich.¹⁷⁴ Geht es um die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses ist der Erfüllungsort am (Wohn-)Sitz des Kunden,¹⁷⁵ während die Klage auf Freigabe des DS-L-Ports sowie Feststellung der Vertragsbeendigung am Geschäftssitz des Dienstanbieters zu erheben ist.¹⁷⁶ Gleichermaßen wird für einen Mobilfunkvertrag die jeweilige Leistungspflicht als maßgeblich angesehen; im Hinblick auf die Entgeltdzahlungen ist der Wohnort des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Anknüpfungspunkt.¹⁷⁷

– **Kaufverträge:** Es gilt grundsätzlich kein einheitlicher Erfüllungsort (→ Rn. 17). Für die Kaufpreisklage ist daher der **Wohnort des Käufers** entscheidend.¹⁷⁸ Dessen (Wohn-)Sitz ist auch Erfüllungsort für die Kaufvertraglichen Nebenpflichten wie etwa die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB,¹⁷⁹ so dass an diesem Gerichtsstand auch wegen Verletzung der Pflicht (zB Annahmeverzug nach § 293 BGB) zu klagen ist.¹⁸⁰ Wird der Kaufpreis kreditiert, ist Erfüllungsort nach der allgemeinen Regel des § 269 Abs. 1, 2 BGB der (Wohn-)Sitz des Schuldners,¹⁸¹ und zwar auch bei Hingabe eines garantierten Schecks zahlungshalber. Bei Barkäufen etwa im Ladenlokal oder bei einer Auktion ist zur Bestimmung des Erfüllungsortes auf den Ort des Geschäftsabschlusses als einheitlicher Erfüllungsort abzustellen.¹⁸² Dies gilt jedoch nicht, wenn beispielsweise eine auf ständige Übung beruhende Vorleistungspflicht des Verkäufers besteht.¹⁸³ Wird durch den Verkäufer die Anlieferung der Ware übernommen, ist beim Fehlen einer anderweitigen Bestimmung idR eine Bringschuld anzunehmen.¹⁸⁴ Damit gilt etwa bei der Lieferung von Nutztieren,¹⁸⁵ Kohle, Heizöl oder Möbeln¹⁸⁶ oder im Versandhandel¹⁸⁷ der Sitz des Käufers als Erfüllungsort iSd § 29 Abs. 1. In Fällen der Klage auf **Rückgewähr der Leistung** Zug-um-Zug (vgl. → Rn. 10) ist die Klage einheitlich an dem Ort zu erheben, wo sich der Kaufgegenstand vertragsgemäß befindet bzw. befinden müsste (sog. Austauschort, idR der Wohnsitz des Käufers)¹⁸⁸ bzw. beim Grundstückskauf der Ort der Belegenheit desselben.¹⁸⁹ Dies gilt auch, soweit Rückgewähransprüche bei Teilzahlung und Widerruf nach §§ 346, 357, 355, 495 Abs. 1, 503 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden.¹⁹⁰ Wider den Grundsatz, das zuständige Gericht für die jeweilige Leistungspflicht gesondert zu ermitteln (→ Rn. 14), muss dieser einheitliche Erfüllungsort auch dann maßgeblich sein, wenn der Käufer die Sache bereits zurückgegeben

¹⁶⁵ OLG München NZG 2017, 749.

¹⁶⁶ BayObLG DB 2002, 2318.

¹⁶⁷ BayObLG MDR 2002, 1360; OLG Stuttgart (9 U 189/09) BeckRS 2010, 18622.

¹⁶⁸ BayObLG BB 1996, 2115; OLG Zweibrücken EWir 1998, 911 (Auseinandersetzungsanspruch nach § 734 BGB).

¹⁶⁹ BGH DB 1988, 549; NJW 1988, 966; 1993, 2754; OLG München (7 U 185/15) BeckRS 2015, 09718; aA Endre RIW 2003, 509.

¹⁷⁰ OLG Frankfurt a. M. OLGR 1995, 154; Prütting/Gehrlein/Wern Rn. 14 „Handelsvertretervertrag“.

¹⁷¹ BGHZ 53, 332 (337); LG Heidelberg IPRspr. 1973 Nr. 129a.

¹⁷² BGH NJW 1988, 966 (967); 1993, 2754; OLG München (7 U 185/15) BeckRS 2015, 09718; OLG Frankfurt a. M. RIW 1980, 585.

¹⁷³ AG München CR 2001, 132; Stein/Jonas/Roth Rn. 21; MüKoZPO/Patzina Rn. 73.

¹⁷⁴ MüKoZPO/Patzina Rn. 73 mwN; Stein/Jonas/Roth Rn. 21.

¹⁷⁵ AG Fürth (340 C 3088/08) BeckRS 2009, 21512.

¹⁷⁶ AG Bremen (10 C 269/09) BeckRS 2009, 26784.

¹⁷⁷ OLG Frankfurt a. M. (11 SV 110/13) BeckRS 2014, 03144; OLG Brandenburg (1 (Z) Sa 19/14) BeckRS 2014, 10929.

¹⁷⁸ BGHZ 113, 106 (111); NJW 1993, 1076.

¹⁷⁹ RGZ 49, 72.

¹⁸⁰ RGZ 55, 423.

¹⁸¹ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 45.

¹⁸² BGH NJW-RR 2003, 192 (193); NJW 2004, 54 (55); OLG Düsseldorf NJW 1991, 1492 (1493); OLG München NJW 1975, 504 mAnm Geimer NJW 1975, 1086; RGZ 102, 282f.

¹⁸³ BGH NJW-RR 2003, 192 (193).

¹⁸⁴ MüKoBGB/Krüger § 269 Rn. 20; Palandt/Grüneberg § 269 Rn. 10, 13.

¹⁸⁵ Vgl. BGH BB 2004, 853 (854) (zu Art. 57 Abs. 1 lit. b CISG).

¹⁸⁶ Palandt/Grüneberg § 269 Rn. 10; OLG Oldenburg NJW-RR 1992, 1527.

¹⁸⁷ OLG Stuttgart NJW-RR 1999, 1576 (1577); OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1989, 957; MüKoBGB/Krüger § 269 Rn. 20; Borges DB 2004, 1815; aA BGH NJW 2003, 3341; Lorenz JuS 2004, 105 (106).

¹⁸⁸ BGHZ 87, 104 (109) = NJW 1983, 1479 (1480); BayObLG MDR 2004, 646; OLG Köln DAR 2011, 260; Zimmermann ZPO Rn. 5b; Stein/Jonas/Roth Rn. 46; MüKoZPO/Patzina Rn. 62; Zöller/Schultzky Rn. 25 „Rückabwicklung“; aA LG Augsburg (082 O 2813/18) BeckRS 2018, 24513; Stöber NJW 2006, 2661 (2663); LG Krefeld MDR 1977, 1018; LG Stralsund (6 O 211/11) BeckRS 2011, 25552; AG Hechingen (2 C 463/11) BeckRS 2012, 18876; AG Köln (137 C 304/09) BeckRS 2009, 29736.

¹⁸⁹ RGZ 70, 198; allg. zu Gewährleistungsansprüchen aus einem Grundstückskaufvertrag OLG Frankfurt a. M. MDR 2015, 299.

¹⁹⁰ Vgl. Mues ZIP 1996, 742 f. mwN.

- hat und nur noch Rückzahlung verlangt, weil er sonst schlechter stehen würde, als wenn er die Sache noch nicht zurückgewährt hätte.¹⁹¹ Ebenso ist der Austauschort für neben dem Rücktritt (vgl. § 325 BGB) geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung iSd §§ 437 Nr. 3, 280, 281 BGB¹⁹² heranzuziehen. Bezüglich der **Nacherfüllungspflicht**¹⁹³ iSd § 439 BGB ist das Meinungsbild uneinheitlich. Häufig wird der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache,¹⁹⁴ teilweise der ursprüngliche Erfüllungsort der Hauptleistungspflicht¹⁹⁵ oder in Abhängigkeit von der Art des Kaufs (zB Pkw) der Sitz des Verkäufers¹⁹⁶ als maßgebender Erfüllungsort angesehen.¹⁹⁷ Im Ergebnis erfolgt dabei eine Auslegung der Umstände des jeweiligen Geschäfts, weshalb der BGH¹⁹⁸ mangels einer eigenständigen Regelung für den Ort der Nacherfüllungspflicht zu Recht auf § 269 Abs. 1 BGB verweist und beim Fehlen entsprechender Anhaltspunkte den Erfüllungsort der Nachlieferungspflicht am (Wohn-)Sitz des Schuldners ansiedelt.¹⁹⁹ Für Schadensersatzklagen, die wegen der Verletzung von Nebenpflichten erhoben werden (§§ 280, 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 BGB) ist Anknüpfungspunkt der Erfüllungsort der Hauptleistungspflicht (vgl. → Rn. 16). Im Rahmen des Handelsverkehrs gilt beim Fehlen entgegenstehender Abreden, dass Warenlieferungen sich als Schickschulden darstellen (§ 447 BGB) mit der Folge, dass Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers ist.²⁰⁰ Dieser Ort ist auch gerichtsstandsbestimmend im UN-Kaufrecht für die Kaufpreiszahlung als Bringschuld gemäß Art. 57 Abs. 1a CISG²⁰¹ und die Lieferpflicht des Verkäufers nach Art. 31 CISG.²⁰² Beim Kauf von Geschäftsanteilen iSd § 15 Abs. 4 GmbHG ist der Ort der Beurkundung der Erfüllungsort iSd § 29 Abs. 1.²⁰³ Kommt der bei einem Grundstückskaufvertrag erfolgten Beratung eine eigenständige Bedeutung zu und ist deshalb als **hinzutretender Beratungsvertrag** einzuordnen,²⁰⁴ bedarf dieser einer gesonderten Betrachtung und teilt nicht ohne weiteres den Erfüllungsort der Rückabwicklung des Kaufvertrages am Ort der Belegenheit des Grundstücks.²⁰⁵ Findet insofern die Beratung in der Wohnung des Käufers statt, ist dessen Wohnsitz nach § 269 Abs. 1 BGB der Erfüllungsort für die Beratungspflicht.²⁰⁶ Im Geltungsbereich der EuGVVO gilt deren Art. 7 Nr. 1 nF (zuvor Art. 5 Nr. 1 EuGVVO aF) im Hinblick auf grenzüberschreitende (Versendungs-)Kaufverträge als maßgebliche Zuständigkeitsnorm (→ EuGVVO Art. 5 Rn. 1 ff.).²⁰⁷
- **Kommissionsverträge.** Der Erfüllungsort ist entsprechend dem Grundsatz für jede Verpflichtung gesondert zu bestimmen (→ Rn. 14); es gilt beim Fehlen einer anderweitigen Bestimmung kein einheitlicher Ort der Erfüllung.²⁰⁸
- 29 – **Lagerverträge.** Für die jeweilige Verpflichtung ist der Erfüllungsort gesondert festzulegen (→ Rn. 14). Wegen der Leistungspflichten des Lagerhalters ist daher am Lagerort der Gerichtsstand des § 29 (vgl. § 467 HGB) begründet; wegen seiner Gegenleistungspflicht (Zahlung von Lagerkosten) ist das Gericht am (Wohn-)Sitz des Auftraggebers maßgeblich.²⁰⁹
- **Leasingverträge.** Bei solchen ist, wenn keine Vereinbarung des Erfüllungsortes getroffen wurde, zu unterscheiden: Wegen der Pflicht des Leasinggebers auf Gebrauchsüberlassung ist dessen Sitz entscheidend, wegen der Zahlungspflicht des Leasingnehmers dessen (Wohn-)Sitz.²¹⁰ Steht die Heraus- bzw. Rückgabe des Leasinggegenstandes in Rede, ist das Gericht, in dessen Bezirk der Leasingnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz hatte, zuständig.²¹¹ Nach anderer Ansicht ist die Rückgabepflicht eine Bringschuld, so dass der Erfüllungsort beim Leasinggeber liegt.²¹²
- 30 – **Maklerverträge.** Provisionsansprüche aus Maklerverträgen sind am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten geltend zu machen.²¹³ Für die Verpflichtungen des Maklers ist grundsätzlich dessen Sitz maßgeblich (§ 269 Abs. 1, 2 BGB), nicht der des vermittelten Geschäfts.²¹⁴
- **Mietverträge.** Für die Miet- bzw. Pachtzinszahlung ist der Erfüllungsort grundsätzlich beim (Wohn-)Sitz des Schuldners im Zeitpunkt der Begründung des Vertrages,²¹⁵ nicht der Ort der Belegenheit des

¹⁹¹ Stein/Jonas/Roth Rn. 46; MüKoZPO/Patzina Rn. 62; AG Münsingen CR 1993, 502; aA RGZ 31, 383; auch gegen Schutzbedürftigkeit des Käufers aufgrund bewusster Risikoeingehung der Rückabwicklung an anderem Ort LG Augsburg (082 O 2813/18) BeckRS 2018, 24513.

¹⁹² Stein/Jonas/Roth Rn. 45; Zimmermann ZPO Rn. 5b; Zöller/Schultzky Rn. 25 „Rückabwicklung“; zu § 463 BGB aF: OLG Hamm MDR 1989, 63; OLG Celle OLGR 2000, 81; aA OLG Lüneburg MDR 1991, 992.

¹⁹³ Ausf. zum Leistungsort der Nacherfüllung Schüßler/Feurer MDR 2011, 1077; Ringe NJW 2012, 3393.

¹⁹⁴ OLG Celle (11 U 32/09) NJOZ 2010, 612; OLG München NJW 2006, 449 (450); Thürmann NJW 2006, 3457; Witt ZGS 2008, 369 (370 ff.); Terrahe Vers 2004, 680 (681).

¹⁹⁵ OLG München NJW 2007, 3214; Jauernig/Berger BGB § 439 Rn. 11; MüKoBGB/Krüger § 269 Rn. 37; Lorenz NJW 2009, 1633 (1635); Reinking NJW 2008, 3608.

¹⁹⁶ OLG Köln SP 2007, 302; Palandt/Weidenkaff § 439 Rn. 3a; Ball NZV 2004, 217 (220 f.); Skamel ZGS 2006, 227 (228).

¹⁹⁷ Zum Käuferirrtum bei der Bestimmung des Nacherfüllungsorts Czupka NJW 2013, 1043.

¹⁹⁸ BGH NJW 2011, 2278 (2279 ff.); ebenso OLG Köln SP 2007, 302; Ball NZV 2004, 217.

¹⁹⁹ BGH NJW 2011, 2278 (2279 ff.) mwN; abwM Vorauflage; Ringe NJW 2012, 3393 f.

²⁰⁰ BGHZ 113, 106 (111).

²⁰¹ BGHReport 2003, 897 (899); OLG Düsseldorf RIW 1993, 845; OLG Karlsruhe OLGR 2004, 164.

²⁰² BGHZ 134, 206 ff.

²⁰³ OLG Stuttgart RIW 2000, 631.

²⁰⁴ Dazu BGH NJW 2004, 64 (65); 2003, 1811 (1812); WoM 2005, 205 (206); 2004, 2349 (2351); OLG Schleswig OLGR 2005, 631.

²⁰⁵ OLG Schleswig OLGR 2005, 631.

²⁰⁶ OLG Schleswig OLGR 2005, 630.

²⁰⁷ Vgl. dazu EuGH NJW 2011, 3018; BGH NJW 2009, 2606 mwN; BeckRS 2010, 17867 = WM 2010, 1712.

²⁰⁸ OLG Frankfurt a. M. OLGR 1995, 153 (154); Zöller/Schultzky Rn. 25 „Kommissionsvertrag“.

²⁰⁹ OLG Karlsruhe OLGRspr. 3, 43 f.; MüKoZPO/Patzina Rn. 66.

²¹⁰ BGH NJW 1988, 1914; MüKoZPO/Patzina Rn. 43.

²¹¹ LG Lüneburg NJW-RR 2002, 1584; aA OLG Rostock BeckRS 2000, 30997402 (Ort der Übernahme des Leasinggegenstandes) = OLGR 2001, 255.

²¹² Vgl. OLG Rostock OLGR 2001, 255.

²¹³ BayObLG NJW-RR 1998, 1291.

²¹⁴ OLG Stuttgart NJW-RR 1987, 1076; Zöller/Schultzky Rn. 25 „Maklervertrag“.

²¹⁵ BGH NJW 1988, 1914.

III. Erfüllungsort

- vermieteten Grundstücks.²¹⁶ Etwas anderes gilt beim Beherbergungsvertrag (→ Rn. 21) oder dem Mietvertrag über ein Ferienhaus.²¹⁷ Wegen Miet- oder Pachtverträgen über Räume siehe § 29a.
- **Negative Feststellungsklagen.** Diese haben den Gerichtsstand an dem Ort, an dem der Kläger die **31** geleugnete Leistung zu erfüllen hätte.²¹⁸ Erhebt beispielsweise der Darlehensnehmer gegen die Bank wegen des Darlehensvertrages die negative Feststellungsklage, ist sein Wohnsitz maßgeblich (→ Rn. 22 „Darlehensverträge“).²¹⁹
- **Reiseverträge.** Die Klage des Reiseveranstalters aus dem **Reisevertrag** iSd § 651a Abs. 1 BGB hat den **32** Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden.²²⁰ Für die Klage des Kunden ist das Reiseziel als gerichtsstandsbestimmender Erfüllungsort oftmals unpraktikabel. Insofern ist es sinnvoll, nach § 21 auf den Ort der Buchung (Reisebüro bzw. Niederlassung des Reiseveranstalters) abzustellen.²²¹ Bei Flugreisen gilt ähnlich der Ankunftsort als Erfüllungsort, weil der Reisende dahin befördert werden soll, jedoch kann wegen an diesem zu erbringender Teilleistungen auch der Abflugort herangezogen werden.²²² Gleichermaßen kann bei einer Annulierung eines Fluges der Passagier vor Gerichten am Ort des Abflugs²²³ oder des Reiseziels, darüber hinaus auch beim Sitz der Fluggesellschaft bzw. deren Niederlassung klagen.²²⁴ Bei Schadensersatzansprüchen des Reisenden aufgrund großer Verspätung, Annulierung oder Beförderungsverweigerung bei Flugreisen, die aus zwei oder mehreren (Anschluss-)Flügen bestehen, sind ggü. dem Luftfahrtunternehmen zweierlei Gerichtsstände eröffnet; der Fluggast kann sowohl gem. Art. 5 Nr. 1 lit. b Brüssel-I-VO als auch im Gerichtsstand des § 29 gleichermaßen am Abflugort des ersten Fluges, als auch am Zielort des letzten Fluges klagen.²²⁵ Dabei ist gem. § 29 Abs. 1 der Gerichtsstand bei dem für den Abflugort des ersten Fluges örtlich zuständigen Gericht eröffnet, insofern es sich bei dem Anspruch auf Ausgleichszahlung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c, 7 VO (EG) Nr. 261/2004 (= Fluggastrechte-VO) nach ständiger Rspr. des BGH²²⁶ um einen gesetzlichen Anspruch auf vertraglicher Grundlage handelt.²²⁷ Auch wenn dabei erst der endgültige Zielort im (auch nicht-europäischen) Ausland mit großer Verspätung erreicht wird, ist Erfüllungsort iSd § 29 Abs. 1 jedenfalls auch der Abflugort des ersten (Teil-) Fluges.²²⁸ Dies gilt zudem unabhängig davon, ob der Ausgleichsanspruch ggü. dem Vertragspartner des Fluggastes oder ggü. dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geltend gemacht wird, welches nicht Vertragspartner des Fluggastes ist.²²⁹ Die doppelte Gerichtsstandsverfügbarkeit steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH²³⁰ zur Auslegung des Merkmals „Erfüllungsort“ in Art. 5 Nr. 1 lit. b Brüssel-I-VO.²³¹ Im Übrigen ist der Reiseveranstalter gemäß §§ 12, 17 an seinem Sitz zu verklagen;²³² wenn dieser im Ausland liegt und die Reise im Inland vermittelt wurde, soll die Klage beim AG Berlin-Schöneberg erhoben werden können.²³³ Nach aA gilt ab dem 10.1.2015 vorrangig die EuGVVO (Brüssel Ia-VO) in Fällen, in denen ein in Deutschland ansässiger Kunde bei einem Veranstalter mit Sitz in Deutschland eine Pauschalreise mit Ziel im Ausland bucht.²³⁴ Siehe auch → Rn. 21 „Beherbergungsverträge“.
- **Schadensersatz.** Bei Schadensersatzklagen ist die verletzte Pflicht maßgeblich, für deren Nicht- oder Schlechterfüllung Ersatz begeht wird.²³⁵ Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt, wobei letztere den Erfüllungsort der entsprechenden Hauptpflicht teilt (→ Rn. 16).²³⁶
- **Unterlassungsklagen.** Für diese besteht der Gerichtsstand an dem Ort, an welchem der Schuldner bei **34** Begründung der vertraglichen Unterlassungspflicht seinen (Wohn-)Sitz hatte.²³⁷ Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen sich die Unterlassungspflicht über ein ausgedehntes Gebiet erstreckt; dadurch werden nicht alle in dem betreffenden Gebiet gelegenen Gerichte zuständig.²³⁸ Kommt eine Unterlassungspflicht nur an einem bestimmten Ort in Betracht, ist die Zuständigkeit des dortigen Gerichts begründet.²³⁹ Für den Anspruch auf Unterlassung der Einziehung einer sicherheitshalber zedierten Forderung ist regelmäßig auf den (Wohn-)Sitz des Drittenschuldners abzustellen.²⁴⁰

²¹⁶ RGZ 140, 67; LG Trier NJW 1982, 286; Zöller/Schulzky Rn. 25 „Mietvertrag“; aA OLG Hamm OLGZ 1991, 80; OLG Düsseldorf OLGZ 1991, 491.

²¹⁷ AG Neuss NJW-RR 1986, 1210.

²¹⁸ OLG München (34 AR 97/17) BeckRS 2017, 114163; Zöller/Schulzky Rn. 25 „Negative Feststellungsklage“; BLAH/Hartmann Rn. 32, „Verneinende Feststellungsklage“.

²¹⁹ LG Kassel NJW-RR 1989, 106.

²²⁰ Zöller/Schulzky Rn. 25 „Reisevertrag“; Zimmermann ZPO Rn. 5c; BGH MMR 2013, 578; NJW 2013, 308 mAnn Müller.

²²¹ Zöller/Schulzky Rn. 25 „Pauschalreisevertrag“; BLAH/Hartmann Rn. 30 „Reisevertrag“.

²²² Lehmann NJW 2007, 1500 (1502); Ruzik NJW 2011, 2019 (2020f); zur internationalen Zuständigkeit: EuGH NJW 2009, 2801; BGH NJW 2011, 2056 (2058); vgl. auch BGH NJW 2008, 2121 (Vorlagebeschluss zum EuGH); OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2013, 59 (gemeinsamer Gerichtsstand Reiseveranstalter und Flugunternehmen).

²²³ BGH WM 2013, 956.

²²⁴ Lehmann NJW 2010, 655 ff.; vgl. BGH NJW 2011, 2056 (2057f); LG Frankfurt a. M. (2–24 S 145/11) BeckRS 2012, 08273.

²²⁵ BGH NJW-RR 2019, 432.

²²⁶ BGHZ 188, 85; RRa 2016, 229 mwN.

²²⁷ BGH (X ZR 41/18) BeckRS 2019, 15292.

²²⁸ BGH (X ZR 41/18) BeckRS 2019, 15292; NJW-RR 2019, 432; NJW 2019, 2604. EuGH NJW 2018, 2105 (2108).

²²⁹ BGH NJW-RR 2019, 432.

²³⁰ EuGH NJW 2018, 2105 (2108).

²³¹ BGH (X ZR 41/18) BeckRS 2019, 15292; NJW-RR 2019, 432.

²³² MüKoZPO/Patzina Rn. 77 mwN.

²³³ BLAH/Hartmann Rn. 30 „Reisevertrag“; OLG Karlsruhe MDR 1999, 1401.

²³⁴ Staudinger JM 2015, 46 (50).

²³⁵ BGHZ 134, 201 (205); BayObLG MDR 1998, 737; NJW 2002, 2888.

²³⁶ OLG Karlsruhe OLG 2000, 403; Fricke VersR 1997, 404.

²³⁷ RGZ 51, 311; BGH NJW 1974, 410; Bengelsdorf DB 1992, 1342 (1345).

²³⁸ MüKoZPO/Patzina Rn. 86.

²³⁹ BGH NJW 1974, 410; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 36; Zöller/Schulzky Rn. 25 „Unterlassungspflicht“.

²⁴⁰ OLG Dresden EWiR 2001, 887.

§ 29

Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

- 35 – **Vertragsstrafe.** Der Erfüllungsort für die Vertragsstrafe stimmt mit dem der Hauptverpflichtung überein.²⁴¹
- 36 – **Werkverträge.** Erfüllungsort der Verpflichtung des Unternehmers ist grundsätzlich dessen Wohnort bzw. Sitz.²⁴² Dagegen gilt für alle Verpflichtungen aus einem durch eine besondere Ortsbezogenheit der Werkleistung gekennzeichneten Werkvertrag (vgl. → Rn. 17) der Ort als maßgeblich, an dem diese Werkleistung erbracht wird.²⁴³ So liegt bei Streitigkeiten aus Verträgen über Kfz-Reparaturen der Erfüllungsort für die Durchführung der Reparatur und die Zahlung des Werklohns am Ort der Werkstatt.²⁴⁴ Ebenso haben Bauwerkverträge über die Errichtung von Gebäuden den einheitlichen Erfüllungsort am Ort der Bauausführung,²⁴⁵ selbst wenn es um Streitigkeiten hinsichtlich der Einräumung einer Sicherungshypothek aus § 648 BGB geht,²⁴⁶ während ein einheitlicher Erfüllungsort für einen Werkvertrag über das Bearbeiten von Werkstücken des Bestellers im Betrieb des Unternehmers abgelehnt wird.²⁴⁷ Vgl. „Anwaltsverträge“ und „Architektenverträge“ → Rn. 20.
- **Wohnungseigentümer.** Für Klagen betreffend die Rechte und Pflichten aus Gemeinschaftsverhältnis der Wohnungseigentümer ist nicht mehr § 29 Abs. 1 anwendbar; es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des § 43 Nr. 2 WEG.²⁴⁸ Gleichermassen greift diese Vorschrift bei Klagen Dritter gegen die Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft, soweit sie sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder das Sondereigentum beziehen.²⁴⁹
- 37 – **Zug-um-Zug-Leistung.** Der Erfüllungsort unterliegt grundsätzlich der gesonderten Bestimmung für die jeweilige Leistungspflicht (→ Rn. 14).²⁵⁰ Nur wenn eine besondere Ortsbezogenheit der vertragscharakteristischen Leistung gegeben ist (→ Rn. 17), gilt diese als bestimmd für einen einheitlichen Erfüllungsort. Solches wird etwa für Werkverträge (→ Rn. 36), Behandlungs- und Beherbergungsverträge (→ Rn. 21) und Arbeitsverträge (→ Rn. 20) angenommen.
- 38 **5. Vereinbarung des Erfüllungsortes, § 29 Abs. 2. a) Allgemeines.** Gemäß § 29 Abs. 2 sind Vereinbarungen über den Erfüllungsort nur unter beschränkten Voraussetzungen gerichtstandsgrundend. Damit dient die Vorschrift in Ergänzung des § 38 der Verhinderung unzulässiger Prorogationen²⁵¹ durch die mit bloß prozessueller Wirkung bedachte Vereinbarung eines Erfüllungsortes (vgl. → Rn. 2).
- 39 **b) Personeller Geltungsbereich.** Nur die in § 29 Abs. 2 genannten Rechtssubjekte – Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen – können im Hinblick auf den Gerichtsstand wirksam einen Erfüllungsort vereinbaren. Die Abgrenzung des Personenkreises erfolgt dabei nach den gleichen Grundsätzen wie bei § 38 Abs. 1 (vgl. → § 38 Rn. 9 f.). Die von § 29 Abs. 2 vorausgesetzte Eigenschaft der Parteien muss im **Zeitpunkt des Abschlusses** der Vereinbarung gegeben sein. Eine **Heilung** durch nachträglichen Erwerb der erforderlichen Prorogationsbefugnis kommt nicht in Betracht.²⁵² Wenn sie dagegen später entfällt, schadet dies nicht.²⁵³ Ebenso bleiben Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu den von § 29 Abs. 2 erfassten Personen an eine wirksam geschlossene Vereinbarung des Erfüllungsortes gebunden.²⁵⁴
- 40 **c) Abschluss der Vereinbarung.** Dieser beurteilt sich als Rechtsgeschäft nach materiellem Recht und ist grundsätzlich formlos möglich.²⁵⁵ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vertrag selbst Formverforderungen unterliegt.²⁵⁶ Wegen des erfassten Personenkreises (→ Rn. 39) greifen insbesondere die Regelungen über das Schweigen auf ein **kaufmännisches Bestätigungserschreiben**²⁵⁷ oder die widerspruchlose Entgegennahme einer Schlussnote gemäß § 94 HGB.²⁵⁸ Weiter kann der Erfüllungsort auch auf Grund der Verwendung von AGB vereinbart werden, wobei die Grenzen zum einen in der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB,²⁵⁹ andererseits beim Vorliegen einer überraschenden Erfüllungsortsbestimmung iSd § 305c Abs. 1 BGB (etwa ohne jeglichen Bezug zum Vertrag im Übrigen) zu ziehen sind.²⁶⁰ Häufig unterfallen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die dem von § 29 Abs. 2 erfassten Personenkreis gegenüber verwendet werden, gemäß § 310 Abs. 1 BGB nicht den Regelungen über die Einbeziehung in den Vertrag (§ 305 Abs. 2, 3 BGB) und den Klausilverboten der §§ 308, 309 BGB. Zu beachten ist dabei die fehlende Deckungsgleichheit des Kaufmannsbegriffs in § 29 Abs. 2 mit dem Unternehmerbegriff der §§ 14, 310 Abs. 1 S. 1 BGB.²⁶¹ Insoweit bedarf es dann bei der Verwendung gegenüber nicht von § 310 Abs. 1 BGB

²⁴¹ Bengelsdorf BB 1989, 2395; RGZ 69, 12; OLG Hamm NJW 1990, 652 (653); OLG Karlsruhe OLGR 2000, 403.

²⁴² Vgl. MüKoZPO/Patzina Rn. 93.

²⁴³ BayObLG 2000, 56; OLG Schleswig NJW-RR 1993, 314; 2010, 1111; OLG Celle NJW 1990, 777.

²⁴⁴ OLG Düsseldorf MDR 1976, 496; OLG Frankfurt a. M. DB 1978, 2217.

²⁴⁵ BGH NJW 1986, 935; 2001, 1936; BayObLG MDR 2002, 942; 2004, 273; OLG Stuttgart OLGR 2004, 362; OLG Naumburg MDR 2001, 770; OLG Schleswig MDR 2000, 1453; vgl. OLG Dresden NZBau 2010, 176; aa LG Karlsruhe MDR 1990, 1010; LG Wiesbaden BauR 1984, 88; LG Saarbrücken BauR 2000, 144.

²⁴⁶ OLG Köln RIW 1985, 571.

²⁴⁷ LG Krefeld NZBau 2013, 644.

²⁴⁸ In der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze v. 26.3.2007 (BGBl. I 370).

²⁴⁹ Auf zu den Novellierungen im WEG Gottschalg NZM 2007, 194; Niedenführ NJW 2007, 1841.

²⁵⁰ BGH NJW 1995, 1546; OLG Hamm NJW-RR 1995, 188; Zöller/Schulzky Rn. 25 „Zug-um-Zug-Leistung“; aa OLG Stuttgart NJW 1982, 529.

²⁵¹ OLG Nürnberg NJW 1985, 1296 (1298).

²⁵² LG Trier NJW 1982, 286; MüKoZPO/Patzina Rn. 101.

²⁵³ Stein/Jonas/Roth Rn. 40; Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 81.

²⁵⁴ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 81; OLG Koblenz BB 1983, 1635; OLG Köln NJW-RR 1992, 571.

²⁵⁵ MüKoZPO/Patzina Rn. 99; Zimmermann ZPO Rn. 6; Zöller/Schulzky Rn. 28.

²⁵⁶ BLAH/Hartmann Rn. 36; vgl. Palandt/Grüneberg § 311b Rn. 25.

²⁵⁷ RGZ 57, 408 (410); 58, 66 (68 f.); Stein/Jonas/Roth Rn. 37; MüKoZPO/Patzina Rn. 99.

²⁵⁸ RGZ 59, 350.

²⁵⁹ OLG Koblenz WM 1989, 892 (894) = NJW-RR 1989, 1460 (zu § 9 AGBG).

²⁶⁰ Wieczorek/Schütze/Smid/Hartmann Rn. 89.

²⁶¹ Stein/Jonas/Roth Rn. 38; vgl. Palandt/Ellenberger § 14 Rn. 2.